



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

MAI 2019

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

vor Ihnen liegt die Mai-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.
Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

Allgemeines

Save the Date: Fachtagung Schuldnerberatung NRW am 30. Oktober 2019 in Mühlheim

Das Zauberwort heißt „Restschuldbefreiung“ und das dazugehörige Verfahren gibt es seit 1999. Für sehr viele Menschen verheißt es Hoffnung, vielen Überschuldeten bietet es die einzig reale Chance auf Entschuldung – demnächst wohl mit einem deutlich verkürzten Verfahren. Das 20-jährige Jubiläum gibt uns also Anlass, auf der Fachtagung Schuldnerberatung der Freien Wohlfahrtspflege NRW Entwicklung und Bedeutung des Verbraucherinsolvenzverfahrens genauer zu betrachten.
Den Termin bitte vormerken! Weitere Informationen folgen in Kürze.

Fachtag "Unabhängige Beratung für Erwerbslose in NRW"

Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW veranstaltet am 17.06.2019 in der Jugendherberge Köln-Deutz einen großen Fachtag mit dem Titel "Unabhängige Beratung für Erwerbslose in NRW – Was Arbeitslosenzentren und Erwerbslosenberatungsstellen leisten" für alle landesgeförderten Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen. Zu diesem Fachtag sind alle beruflich und ehrenamtlich Engagierten in Arbeitslosenzentren und Erwerbslosenberatungsstellen eingeladen. Anmeldung sind bis zum 29.05.19 möglich: d.kootz@caritas-paderborn.de, Telefon 05251/209-346, Fax 05251/209-202.

Ausmaß und Auswirkung von Energiearmut

Im Jahr 2017 gab es bundesweit 343.865 Stromsperrern, in NRW allein 98.177. Dies geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hervor. Der Preis für eine Kilowattstunde Strom ist danach zwischen 2008 und 2018 um 39,69 % gestiegen (von 21,39 ct auf 29,88 ct). Die Pauschale in den Regelsätzen ist aber nicht entsprechend angepasst worden. Die Bundesregierung rechtfertigt dieses System damit, dass „die dem Regelbedarf zugrundeliegenden regelbedarfsrelevanten Ausgaben für Strom jährlich im Rahmen des Mischindex fortgeschrieben“ würden. Gegen drohende Stromsperrern könnten „Darlehen und im Ausnahmefall auch Zuschüsse“ helfen. Eine Unterstützung sei auch bei Personen möglich, die ansonsten keinen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII hätten. Zudem könnten Leistungen unmittelbar an den Energieversorger erbracht werden.

► [Antwort der Bundesregierung vom 02.04.2019](#)

Problemanzeige des Deutschen Vereins zur Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie

Der Deutsche Verein kritisiert die Regelung der pauschalen Bedarfsbemessung für Haushaltsenergie. Viele Haushalte der Grundsicherung und Sozialhilfe seien durch hohe Stromkosten belastet. Es bestehe die Gefahr von Überschuldung, Stromsperre und Wohnungsverlust. Die Problemanzeige solle dazu beitragen, dass „diese Haushalte die benötigte Haushaltsenergie als Infrastruktur des alltäglichen Lebens sicher nutzen“ könnten. Im Ergebnis werde eine „alternative Möglichkeit zur Ableitung des Bedarfs an Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung dargestellt“. [►Problemanzeige Deutscher Verein](#)

DIW Wochenbericht 14/2019: Der Niedriglohnsektor in Deutschland

Im Jahr 2017 gab es über neun Millionen Beschäftigungsverhältnisse mit einem Lohn unterhalb der Niedriglohnschwelle, was einem Anteil von rund einem Viertel aller Beschäftigungsverhältnisse entspricht. Frauen, junge Erwachsene und Ostdeutsche erhalten besonders häufig Niedriglöhne. Etwa zwei Drittel der Niedriglohnbeschäftigten verharren mittelfristig in ihrer Lohngruppe.

[►DIW Wochenbericht 14/2019](#)

Vergleich der regionalen Armutsquoten

Nach Berechnungen des Paritätischen beträgt die gemeinsame Armutsquote von Bayern und Baden-Württemberg 12,1 %, während es in Mittel- und Norddeutschland 17,3 % sind. In NRW betrage die Armutsquote 18,7 %. „Manche Regionen wie das Ruhrgebiet befinden sich seit Jahren in einer Armutsspirale, aus der sie aus eigener Kraft kaum noch herauskommen können“, mahnt der Paritätische Gesamtverband. Der Paritätische fordert ein umfassendes Maßnahmenpaket zur offensiven Armutsbekämpfung und zur Unterstützung der von Armut besonders betroffenen Regionen.

[►Der Paritätische Gesamtverband vom 24.04.2019](#)

Arbeitslosengeld II-Vorschuss im Supermarkt nun bundesweit

Bundesweit erhalten Empfänger*innen von Grundsicherungsleistungen bei Notlagen Geld an den Supermarktkassen. Dieses Verfahren wurde nach einer Testphase Ende Januar laut Bundesagentur für Arbeit flächendeckend eingeführt. [►sueddeutsche.de vom 28.04.19](#)

Für die Praxis

Antwort der Landesregierung NRW zur Verbraucherinsolvenzberatung

Das Land NRW hat ein Förderprogramm-Controlling der Verbraucherinsolvenzberatung eingerichtet. Die Landesregierung legt auf eine Kleine Anfrage der SPD-Fraktion, die auf eine [Anfrage aus 2018](#) aufbaut, aktualisierte Daten dazu offen. Daraus ergibt sich, dass der Rückgang der Beratungszahlen in dem zur Verfügung stehenden zehnjährigen Vergleichszeitraum von 2007 bis 2017 vor allem auf eine Abnahme der Kurzberatungen beruht und weniger auf einen Rückgang der Verbraucherinsolvenzberatungen. Im Vergleich zu 2016 resultiert der Rückgang der Fallzahlen in 2017 nahezu ausschließlich aus der geringeren Anzahl der reinen Schuldnerberatungen, was im Wesentlichen auf eine Verringerung der Vollzeitstellen im gleichen Zeitraum zurückzuführen ist.

Die Versorgungsdichte in der anerkannten Verbraucherinsolvenzberatung lag laut Landesregierung zuletzt im Durchschnitt bei drei Fachkraft-Vollzeitäquivalenten pro 100.000 Einwohner*innen in NRW. Diese Daten sind sodann nach den einzelnen Kommunen aufgeschlüsselt. Dabei sind allerdings auch die gewerblichen Beratungsstellen berücksichtigt. Deren Anteil an den geleisteten Verbraucherinsolvenzberatungen ist aber – anders als bei den im Übrigen ganzheitlich und sozial ausgerichteten anerkannten Stellen der Freien Wohlfahrtspflege – deutlich unterproportional.

Laut Landesregierung sollen vor dem Hintergrund der Novellierung des AG InsO und der aktuell in Überarbeitung befindlichen Anerkennungsrichtlinien die Förderrichtlinien für die Verbraucherinsolvenzberatung in Nordrhein-Westfalen „entsprechend geprüft und ggf. angepasst werden“.

► [Antwort der Landesregierung NRW vom 13.05.2019](#)

Neue Pfändungstabelle im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Zum 01.07.2019 erfolgt eine Anpassung der Pfändungstabelle nach [§ 850c Absatz 2 Satz 2 ZPO](#). Die entsprechende Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung des Bundesjustizministeriums wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I vom 11.04.2019, 443ff.). Demnach steigt der unpfändbare Eingangsbetrag der Pfändungstabelle von bisher 1.139,99 € auf 1.179,99 €. In Bezug auf die Freibeträge von Pfändungsschutzkonten ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass die Banken und Sparkassen die Erhöhung bei bereits bestehenden P-Konten wieder automatisch berücksichtigen werden. Der Grundfreibetrag für das P-Konto steigt auf 1.178,59 € (bisher 1.133,80 €) für den Kontoinhaber, für dessen ersten Unterhaltsberechtigten auf 443,57 € (alt 426,71 €) und für jeden weiteren Unterhaltsberechtigten auf 247,12 € (alt 237,73 €).

► [Pfändungstabelle 2019](#) und ► [www.infodienst-schuldnerberatung.de](#)

Aktionswoche Schuldnerberatung vom 3. bis 7. Juni 2019

Die diesjährige Aktionswoche Schuldnerberatung rückt näher. Sie steht unter dem Motto „Albtraum Miete“. Der Aufruf des Sprechers der AG SBV sowie das Forderungspapier sind veröffentlicht. Die Plakate zu der Aktion können über die Fachberater*innen für Schuldnerberatung bestellt werden.

► [Aktionswoche Schuldnerberatung 2019](#)

Fachtagung zum Inkassowesen am 27.05.2019 in Düsseldorf

Wissenschaftliche Erkenntnisse im Rahmen der Evaluation des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken und regelmäßige Erfahrungen aus der Beratungspraxis der Schuldnerberatungsstellen und Verbraucherzentralen belegen, dass nicht zuletzt auch in Bezug auf die Höhe der Inkassogebühren Diskussionsbedarf besteht. Die nordrhein-westfälischen Ministerien für Justiz und Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz laden daher gemeinsam zu einer Fachtagung ein, um den Handlungsbedarf zum Inkasso-Rechtsrahmen mit Expert*innen zu diskutieren. Die Tagung findet in den Räumlichkeiten des Oberlandesgerichts Düsseldorf statt. Eine Anmeldung ist per Mail noch bis 22.05. möglich. ► Inkasso-Fachtagung@mulnv.nrw.de

Inkassowirtschaft bringt Verhaltenskodex für das Forderungsmanagement auf den Weg

Passend dazu der Hinweis der Hamburger Kollegen auf einen Verhaltenskodex, auf den sich die im Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen (BdIU) organisierten Mitglieder verständigt haben.

► [www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de](#)

Senkung der Inkassokosten und Erhöhung der Transparenz für Verbraucher*innen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz formuliert Eckpunkte zum Schutz von Verbraucher*innen. Zur Senkung der Inkassokosten und zur Erhöhung der Transparenz soll § 286 BGB geändert und der ungewollte Wechsel des Energielieferanten soll durch Einführung einer schriftlichen Bestätigung gestoppt werden. Die Einführung einer Dokumentationspflicht für die Einwilligung in Telefonwerbung ist, wie von der Bundesnetzagentur regelmäßig gefordert, ebenfalls angekündigt. Weitere Änderungen betreffen Klauselverbote zu Verlängerung von Vertragslaufzeiten (§ 309 Nr. 9 BGB) und zu Abtretungsausschlüssen der Ansprüche von Verbraucher*innen (§ 308 Nr. 9 BGB). Schließlich soll eine Anpassung der Mängelhaftung beim Kauf gebrauchter Sachen eingeführt werden (§ 476 BGB). ► [Eckpunktepapier Inkassokosten des BMJ](#)

Erfolgreiche Restschuldbefreiungsverfahren

Von den 142.086 im Jahr 2010 eröffneten Insolvenzverfahren natürlicher Personen in Deutschland haben die Gerichte bis zum Jahresende 2017 in 84,7 % der Fälle (120.403) die Schuldner*innen von ihrer Restschuld befreit. Dies meldet das Statistische Bundesamt. Bei 6 562 Insolvenzverfahren natürlicher Personen (4,6 % der Fälle) wurde die Restschuldbefreiung versagt. Der häufigste Grund war die nicht gezahlte Mindestvergütung des Treuhänders (5.140 Fälle). Weitere wichtige Versagungsgründe seien die Verletzung der Mitwirkungspflicht des Schuldners (738) und der Verstoß des Schuldners gegen Obliegenheiten (566). [►Statistisches Bundesamt, Meldung vom 16.04.2019](#)

Der Blitzkredit als Schuldenfalle

In einem Artikel des Handelsblattes erläutert der Direktor des iff-Instituts Dirk Ulbricht die Gefahren bei einer automatisierten und dadurch blitzschnellen Kreditvergabe, genannt Blitzkredit oder Instant Lending. Zwischen der Antragstellung und der Auszahlung liegen dabei oftmals nur Minuten. Das Vorlegen von Einkommensnachweisen ist nicht nötig. Es erfolgt lediglich eine automatisierte Prüfung des Gehaltskontos, d.h., die Kontendaten werden mittels eines Algorithmus ausgewertet.

[►Handelsblatt-Online-Artikel vom 23.04.2019](#)

Stellenausschreibung Schuldner- und Insolvenzberatung des Paritätischen in Detmold

Für das Team der Schuldner- und Insolvenzberatung in Detmold sucht der Paritätische eine engagierte Fachkraft (w/m/d) zum 01.07.2019 in Teilzeit. Das Aufgabengebiet umfasst alle in der Schuldner- und Insolvenzberatung anfallenden Tätigkeiten, u. a. die Beratung und Unterstützung ver- und überschuldeter Ratsuchender aus dem Kreisgebiet Lippe, die Durchführung bzw. Begleitung bei einem Insolvenzverfahren und die Prüfung und Sicherung sozialrechtlicher Ansprüche.

Bewerbungen bitte per E-Mail (nur als pdf-Datei) an: geschaeftsstelle@parisozial-lippe.de.

[►Stellenausschreibung Schuldner- und Insolvenzberatung des Paritätischen in Detmold](#)

Stellenausschreibung Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der VZ NRW

Die Verbraucherzentrale NRW sucht zur Unterstützung ihres Teams für die Beratungsstelle in Lennebstadt zum nächstmöglichen Termin einen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberater (w/m/d) in Teilzeit. Bewerbungen sind ausschließlich über den in der Anzeige genannten Link bis zum 30.05.2019 möglich. [►Stellenanzeige der VZ NRW](#)

Gerichtsentscheidungen

BGH: Schutzlücke beim Anspruch auf Mietkaufionsrückzahlung

Der Kaufionsrückzahlungsanspruch des Mieters gehört nicht zu den sonstigen, von ihm selbst erwirtschafteten Einkünften. (Leitsatz 1 zu § 850i ZPO)

Allein der Umstand, dass der Mieter ein Mietkaufionsguthaben zur Rückzahlung eines Darlehens benötigt, das ihm zur Finanzierung der Mietsicherheit für ein neues Mietverhältnis gewährt worden ist, begründet keine sittenwidrige Härte des Insolvenzbeschlags. (Leitsatz 2 zu § 765a ZPO)

Sachverhalt: Die Schuldnerin bezieht Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II. Über ihr Vermögen wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Nach Beendigung ihres Mietverhältnisses (wegen Einsturzgefahr des Wohngebäudes) wurde ein Kaufionsguthaben in Höhe von 983,55 € ausgekehrt. Die Schuldnerin hatte zwischenzeitlich eine neue Wohnung angemietet und hierfür mit Hilfe eines Darlehens ihrer Tochter eine Mietkaufion in Höhe von 500 € geleistet. Sie verlangt die Freigabe der vom Insolvenzverwalter in Beschlag genommenen Kaufion. Zur Begründung trägt sie vor, sie müsse

ihrer Tochter das Darlehen zurückzahlen und neue Möbel anschaffen, da sie diese in der alten Wohnung habe zurücklassen müssen.

Begründung: Der Anspruch auf Rückzahlung der Mietkaution unterliege „regelmäßig“ dem Insolvenzbeschlagnahme (Rn. 12). Pfändungsschutz nach [§ 850i Absatz 1 ZPO](#) gebe es nicht, da es sich bei der Kautionsrückzahlung um „keine von der Schuldnerin erwirtschaftete Leistung des Vermieters“ handle (Rn. 14–17). Eine ausnahmsweise Freigabe des Kautionsbetrags nach [§ 765a ZPO](#) scheide aus. Ein Schutz nach dieser Vorschrift komme nur dann in Betracht, wenn „zusätzliche Rechte des Schuldners in insolvenzuntypischer Weise schwerwiegend beeinträchtigt werden“ (Rn. 18). Eine „sitzenwidrige Härte“ liege bei der Schuldnerin in diesem Sinn aber nicht vor (Rn. 19, 20).

Allerdings könne der Kautionsrückzahlungsanspruch unpfändbar sein, soweit er auf die Grundsicherungsleistungen der Schuldnerin angerechnet worden wäre, was die Instanzgerichte nicht ausreichend geprüft hätten (21, 22 u. 25).

Aus der Kommentierung von RA Kai Henning: „Diese Entscheidung des 9. Senats des BGH verunsichert zunächst etwas, da die meisten Leserinnen und Leser mit Blick auf den Beschl. des [BGH vom 16.3.17 – IX ZB 45/15](#) davon ausgehen werden, dass der Kautionsrückzahlungsanspruch nicht massezugehörig ist. Er ist aber nur dann nicht massezugehörig, wenn der Verwalter die Freigabeerklärung nach [§ 109 Abs. 1 Satz 2 InsO](#) abgegeben hat. Im vorliegenden Fall wurde die Erklärung nicht abgegeben, was mangels deutlicherer Ausführungen leider nur daraus geschlossen werden kann, dass der BGH die Entsch. vom 16.3.17 zitiert und damit wohl auch gesehen und berücksichtigt hat.“ (Inso-Newsletter RA Henning 4–19; Verlinkungen nicht im Original)

► [BGH, Beschluss vom 21.02.2019 – IX ZB 7/17](#)

BSG: Anspruch auf Kostenübernahme für Schulbücher

Die Kosten für Schulbücher sind vom Jobcenter als Härtefall-Mehrbedarf zu übernehmen, wenn Schüler mangels Lernmittelfreiheit ihre Schulbücher selbst kaufen müssen. (Pressemitteilung BSG)

Die Kosten für Schulbücher seien zwar dem Grunde nach vom Regelbedarf erfasst, nicht aber in der richtigen Höhe, wenn keine Lernmittelfreiheit besteht. Daher seien Schulbücher für Schüler, die sie mangels Lernmittelfreiheit selbst kaufen müssten, durch das Jobcenter als Härtefall-Mehrbedarf nach [§ 21 Absatz 6 SGB II](#) zu übernehmen. Dieser Mehrbedarf sei aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz eingeführt worden. Der Härtefall-Mehrbedarf solle Sondersituationen, in denen ein höherer, überdurchschnittlicher Bedarf auftritt, und sich der Regelbedarf als unzureichend erweist, Rechnung tragen und sei verfassungskonform auszulegen. Ein Darlehen nach [§ 24 Absatz 1 SGB II](#) scheide aus, weil dieses einen vom Regelbedarf zutreffend erfassten Bedarf voraussetze, was bei fehlender Lernmittelfreiheit gerade nicht der Fall sei.

Anmerkung: Anders als in den hier vom BSG entschiedenen Fällen aus Niedersachsen gilt in NRW in bestimmten Umfang [Lernmittelfreiheit](#). Gemäß der [Verordnung](#) vom 12.04.2005 werden sogenannte Durchschnittsbeträge für Lernmittel festgelegt, von denen die Eltern bzw. Schüler*innen ein Drittel als Eigenanteil übernehmen müssen. Lernmittelfreiheit in diesem Sinn gilt z. B. für Schulbücher, nicht aber für Taschenrechner, PC oder Drucker. Die Entscheidung ist daher in NRW zwar entsprechend eingeschränkt anwendbar, aber dennoch sehr bedeutsam.

Weitere Beispiele und Informationen unter [tacheles-sozialhilfe.de](#).

► [BSG, Urteile vom 08.05.2019 – B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R \(Pressemitteilung\)](#)

Veranstaltungen

Wir wollen wohnen! Konzepte und Maßnahmen für bezahlbares Wohnen und Mieterschutz

Steigende Mieten, wachsende Wohnungslosenzahlen, zu wenige öffentlich geförderte Wohnungen, barrierefreie und bezahlbare Wohnungen mit Seltenheitswert. Was können das Land Nordrhein-Westfalen und die Kommunen angesichts dieser Ausgangslage tun, um Mieterinnen und Mieter besser zu schützen und zugleich für bezahlbares Wohnen zu sorgen?

Diesen Fragen wird auf der Fachveranstaltung nachgegangen. Dabei werden verschiedene Instrumente sowie konkrete Projekte und Handlungsansätze vorgestellt. Themen der Veranstaltung sind: Handlungsansätze für Länder und Kommunen, Wohnen für unterschiedliche Bedarfe/Wohnungsverluste vermeiden & wie geht Bauen für bezahlbare Mieten?

Termin: 05.06.2019
Ort: Düsseldorf
Kosten: Keine
Veranstalter: Aktionsbündnis Wir wollen wohnen!

[►Information und Anmeldung](#)

Umgang mit Inkassoforderungen in der Beratungspraxis

Inkassounternehmen und Anwälte stellen Schuldner häufig nicht nachvollziehbare Kosten in Rechnung. Beratungsfachkräfte werden regelmäßig mit kaum durchschaubaren Forderungsabrechnungen konfrontiert, was die praktische Arbeit erschwert. Trotzdem gilt: Die Abwehr unberechtigter (Inkasso-)Forderungen gehört zu den unverzichtbaren Bestandteilen eines wirksamen Verbraucherschutzes. In der Veranstaltung werden die Teilnehmer*innen dazu befähigt, Forderungen mit Hilfe eines Schemas zu überprüfen.

Termin: 11.07.2019
Ort: Köln
Kosten: 120,00 €
Veranstalter: Schuldnerhilfe Köln gGmbH

[►Information und Anmeldung](#)

Das Pfändungsschutz- und das Basiskonto in der Schuldner- und Insolvenzberatung

Das Pfändungsschutz- wie auch das Basiskonto spielen in vielen Fallkonstellationen im Rahmen der Beratung überschuldeter Verbraucher*innen eine Rolle. Wird ein Konto gepfändet, ist das Einkommen der Familie gefährdet, sofern keine fristgemäße Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto erfolgt und ggfls. unterhaltsberechtigte Personen mittels einer P-Konto-Bescheinigung oder eines gerichtlichen Beschlusses berücksichtigt werden. Nur, wenn auf diese Weise der Freibetrag somit erhöht werden kann, ist das Einkommen der Familie auf dem P-Konto gesichert. Im Beratungsalltag müssen Berater*innen, die P-Konto-Bescheinigungen ausstellen, wissen, welche Beträge freigegeben werden können und welche unterhaltsberechtigten Personen bescheinigt werden dürfen. In der Veranstaltung werden die in der Beratungspraxis typischen Fallkonstellationen bearbeitet.

Die Veranstaltung liefert u.a. eine Einführung in die rechtlichen Grundlagen des P-Kontos, Informationen zur P-Konto-Bescheinigung, zum Vollstreckungsschutz durch das Vollstreckungsgericht, zum P-Konto in der Insolvenz, zum Basiskonto.

Termin: 26.08.2019
Ort: Essen
Kosten: 100,00 € für Mitglieder, 120,00 € für Nichtmitglieder
Veranstalter: Ev. Fachverband Schuldnerberatung RWL

[►Information und Anmeldung](#)

Weitere aktuelle Fortbildungen finden Sie unter
www.fortbildung-schuldnerberatung.de

Das Redaktionsteam



Sonja Bröner
Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL
Tel. 0211 / 6398-341
s.broenner@diakonie-rwl.de



Georg Eickel
Der Paritätische NRW
Tel. 02572 / 95 48-78
eickel@paritaet-nrw.org



Alexander Elbers
Der Paritätische NRW
Tel. 0231 / 18 99 89-18
alexander.elbers@paritaet-nrw.org



Birgit Pachur
Caritasverband für das Erzbistum
Paderborn e.V.
Tel. 05251 / 209-348
b.pachur@caritas-paderborn.de



Bernhard Paul
Schuldnerhilfe Essen gGmbH
für AWO Bezirk Niederrhein
Tel. 0201 / 82726-17
paul@schuldnerhilfe.de



Xenja Winziger
AWO Bezirksverband Westl. Westf.
Tel. 0231 / 5483-299
xenja.winziger@awo-ww.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 16.05.2019

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.